

## **Erläuterungen zur VwV "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2011/2012" vom 22. Februar 2011**

(Organisationserlass, KuU Heft 5/2011 vom 1. März 2011)

### **Allgemeines**

Aufgabe des Organisationserlasses ist es, die vom Landtag zur Verfügung gestellten Lehrerressourcen nach einheitlichen Kriterien bedarfsgerecht auf die einzelnen Schulen zu verteilen, um damit eine weitgehend vergleichbare Unterrichtsversorgung zu erreichen.

Zentrales inhaltliches Element der in den letzten Jahren neu gestalteten Verwaltungsvorschrift ist das Gesamtbudget von Lehrerwochenstunden, das die Schule nach eigenen Zielen und Schwerpunkten für den Unterricht einsetzt. Die Schulen erhalten aus der Direktzuweisung und im Bereich der allgemein bildenden Schulen aus den Pool-/Differenzierungskontingenten der Schulaufsichtsbehörden das ihnen insgesamt zur Verfügung stehende Budget. Dieses Budget ist das Ergebnis aus den Vorgaben der vorliegenden Verwaltungsvorschrift und den Abstimmungsgesprächen zwischen Schulaufsicht und Schulleitung. Auf diese Weise können regionale oder schulspezifische Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden.

Im Schuljahr 2011/2012 wird wie vorgesehen der Klassenteiler an weiterführenden Schulen auf 30 gesenkt und bei der Berechnung der Direktzuweisung zugrunde gelegt. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Lehrerressourcen werden über eine erweiterte Direktzuweisung zugewiesen und fließen in das Budget der Schule ein. Der Budgetgedanke bleibt erhalten: Die Schulen setzen das zugewiesene Budget nach eigenen Zielen und Schwerpunktbildungen um und verantworten die so gestaltete Unterrichtsorganisation. Aufgrund der erweiterten Direktzuweisung muss keine Klasse mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

### **Zu einzelnen Aspekten**

#### Budget der Schule

Die aufgrund der flexiblen Unterrichtsorganisation erwirtschafteten Stunden verbleiben an der Schule und dürfen auch in angemessenem Umfang für unterrichtsgebundene Schulentwicklungsprojekte nicht aber zur Entlastung der Lehrkräfte insbesondere über zusätzliche Anrechnungsstunden eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Entscheidungen trifft der Schulleiter; die Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und der Elternbeirat können ihm hierzu unbeschadet des § 41 Abs. 1 SchG allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese Stunden sind in den Lehrerstundenplänen nachzuweisen.

#### Fest installierte Lehrerreserve

Die fest installierte Lehrerreserve muss für den Vertretungsunterricht einsetzbar sein und nachgewiesen werden. Deshalb erfolgt hierfür eine gesonderte Zuweisung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitungen sind gehalten, den Einsatz der Lehrerwochenstunden für die Vertretungsreserve gesondert aus- und nachzuweisen. Die Auswahl und der Einsatz der Vertretungskräfte wird in Abstimmung mit der Schulverwaltung aufgrund des tatsächlichen Vertretungsbedarfs getroffen.

Die Sicherung der Unterrichtsversorgung während des Schuljahres ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Die Schulleitungen haben alle nötigen Maßnahmen zu treffen, damit der beeinflussbare Vertretungsbedarf reduziert wird und vorhersehbare Ausfälle wie etwa Mutterschutz- bzw. Elternzeitfälle rechtzeitig für alle Beteiligten (insbesondere Eltern) ge-

regelt sowie für unvorhersehbare Fälle schul- bzw. schulübergreifende Vertretungskonzepte (Vertretungsplan, Unterrichtsmaterialien usw.) vorhanden sind.

Selbstverständlich gilt für alle Fälle, dass die Schulen zunächst alle schulorganisatorischen Vertretungsmöglichkeiten ausschöpfen. Zusätzlich steht die fest installierte Lehrerreserve zur Verfügung. Erst wenn diese Maßnahmen ausgeschöpft sind, können Verträge für Vertretungslehrkräfte im Rahmen der verfügbaren Mittel abgeschlossen werden.

#### Erläuterung des Begriffs "Mindestschülerzahl"

Die Mindestschülerzahl gibt vor, wie viele Schülerinnen und Schüler auf einer Klassenstufe eines Bildungsgangs zur Einrichtung grundsätzlich einer Klasse vorhanden sein müssen. Die Mindestschülerzahl bezieht sich nicht auf die Teilung von Klassen.

#### Erhalt der Grundschulklassen beim Übergang von Klassenstufe 1 nach 2 und Klassenstufe 3 nach 4

Beim Übergang von Klassenstufe 1 nach 2 und Klassenstufe 3 nach 4 sollen im Sinne einer pädagogischen Kontinuität die Klassengemeinschaften erhalten bleiben - auch dann, wenn die Schülerzahl zurückgeht und dadurch der rechnerische Klassenteiler unterschritten wird. Die für die Fortführung einer solchen zusätzlichen Klasse notwendigen Lehrerwochenstunden werden im Verfahrensteil "Prognose" als Direktzuweisung angefordert.

Daher muss künftig seitens der Schulleitung und seitens der zuständigen Schulverwaltung bei der Bildung von Grundschulklassen darauf geachtet werden, dass hinreichend stabile Schülerzahlen für die Klassenbildung über einen Zeitraum von zwei Jahren zugrunde gelegt werden. Beabsichtigt die Schulleitung über die Vorgaben des Organisationserlasses hinaus zusätzliche Klassen zu bilden, so ist gemeinsam mit dem zuständigen Schulamt dafür Sorge zu tragen, dass auch über zwei Jahre hinweg ein ausreichendes Budget vorhanden sein wird. Andernfalls ist die Einrichtung zusätzlicher Klassen zu untersagen.

#### Jahrgangsübergreifende Klassen in der Grundschule

Im Bildungsplan der Grundschulen sind die pädagogischen und didaktisch-methodischen Grundgedanken und Zielsetzungen der jahrgangsübergreifenden Eingangsstufe verankert. Diese Organisationsform hilft besonders, die individuellen Lernvoraussetzungen von Kindern zu berücksichtigen und eine frühe Einschulung zu unterstützen. Auch für Grundschulen, die bereits erfolgreich jahrgangsübergreifende Klassen führen und diese in den Klassenstufen 3/4 fortführen wollen, wurden eindeutige Regelungen geschaffen. Daher sieht der Organisationserlass gesonderte Regelungen für diese Organisationsform als freiwilliges Angebot vor:

- Klassenteiler 25 für jahrgangsübergreifende Klassen (Klassenteiler 25 wird angesetzt auf die Zahl der Schüler in Jahrgangsstufe 1 und Jahrgangsstufe 2)  
Beispiel: Jahrgangsstufe 1: 28 Schüler + Jahrgangsstufe 2: 26 Schüler sind 54 Schüler, geteilt durch 25 ergibt 2,2. Der Schule werden die Lehrerwochenstunden für 3 Klassen zugewiesen.
- jahrgangsübergreifende Klassen erhalten eine zusätzliche Stundenzuweisung in Abhängigkeit von der Klassengröße:  
bis 20 Schüler zwei Stunden,  
von 21 bis 24 Schülern drei Stunden,  
ab 25 Schüler vier Stunden.

Jahrgangsübergreifende Klassen wegen zu geringer Schülerzahl erhalten dieselbe Stundenzuweisung wie freiwillig gebildete jahrgangsübergreifende Klassen. Diese Klassen sind

dann zu bilden, wenn die Mindestschülerzahl 16 für die Klassenbildung in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen unter Berücksichtigung des Klassenteilers 25 unterschritten wird.

### Vorbereitungsklassen

Mit der zum 1. August 2008 in Kraft getretenen VwV "Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen" (siehe Kultus und Unterricht, Heft 5/2008) wurden die bisherigen VwV zum Unterricht für ausländische bzw. ausgesiedelte Schüler abgelöst und in diesem Zuge die bisherigen "Vorbereitungs-" bzw. "Förderklassen" begrifflich zusammengefasst. Schüler, bei denen anhand von altersstufengemäßen Sprachstandserhebungsverfahren ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, können an Grund-, Werkreal- und Hauptschulen u. a. in einer "Vorbereitungsklasse" entsprechend gefördert werden. Voraussetzung für die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse ist der festgestellte Sprachförderbedarf und das Vorhandensein eines Sprachförderkonzepts.

### Kombinationsklassen an Werkrealschulen und Hauptschulen

Kombinationsklassen an Werkrealschulen und Hauptschulen sind dann einzurichten, wenn die Mindestschülerzahl 16 für die Klassenbildung in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen unter Berücksichtigung des Klassenteilers 28 unterschritten wird. Bei begründetem Bedarf werden für diese Klassen in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aufgrund der "Vor-Ort-Bedingungen" (z. B. Klassengröße) über den Anteil an der Kontingentstundentafel, dem Anteil am globalen Teilungsstundenpool sowie dem Anteil am Differenzierungs- und Förderpool zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Erfüllung des Pflichtunterrichts als Direktzuweisung ausgebracht.

### Direktzuweisung für die Grund-, Werkreal-, Haupt- und Realschulen (Verteilungswert)

Die Direktzuweisung orientiert sich weiterhin an den vergleichbaren Kriterien "Klassenbildung nach Organisationserlass", "Zügigkeit" und "Kontingentstundentafel". Der Verteilungswert für die Direktzuweisung wird auf der Basis der Stunden der Kontingentstundentafel und der teilnehmerbezogenen Teilungen (z. B. evR, rkR, Ethik, Sport ab Klassenstufe 5) berechnet. Die Werkreal-, Haupt- und Realschulen erhalten zusätzlich einen globalen Teilungsstundenpool je Zug im bisherigen Umfang. Darüber hinaus wird den Werkreal- und den Hauptschulen ein Differenzierungs- und Förderpool je Zug zugewiesen. Die Klassenstufe 10 an Werkreal- und Hauptschulen, die "anderen Klassen" und Besonderheiten aufgrund von Erlassen, jahrgangsübergreifendem Unterricht usw. werden separat betrachtet.

Für die einzelnen Schularten kommen folgende Parameter zur Anwendung:

#### Grundschulen:

- Stunden der Kontingentstundentafel je Zug
- + teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre
- + ggf. Differenzierungsstunden für jahrgangsübergreifenden Unterricht
- + ggf. Stunden aufgrund von Erlassen (Schulversuche, Ganztagsbetrieb)
- + ggf. Stunden für die Fortführung der Klassen von 1 nach 2 bzw. 3 nach 4

#### Werkrealschulen und Hauptschulen (Klassenstufe 5 bis 9):

- Stunden der Kontingentstundentafel je Zug
- + teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre/Ethik, Sport
- + ggf. teilnehmerbezogene Teilungen für Wahlpflichtunterricht
- + globaler Teilungsstundenpool: 18 Stunden/Zug

- + Differenzierungs- und Förderpool: 10 Stunden/Zug
- + ggf. zusätzliche Stunden für kombinierte Klassen
- + ggf. Stunden aufgrund von Erlassen (Schulversuche, Ganztagsbetrieb)

Werkrealschulen und Hauptschulen (Klassenstufe 10):

- Stunden der Kontingenzstundentafel je Klasse nach Organisationserlass
- + globaler Teilungsstundenpool in Abhängigkeit der Klassengröße  
(bis 16 Schüler 4 Stunden, 16 bis 25 Schüler 8 Stunden, über 26 Schüler 10 Stunden)

Realschulen:

- Stunden der Kontingenzstundentafel je Zug
- + teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre/Ethik, Sport
- + globaler Teilungsstundenpool: 22 Stunden/je Zug
- + ggf. Stunden aufgrund von Erlassen (z.B. Schulversuche, Ganztagsbetrieb)

Zur Erstellung der Lehrerberichte (Prognose) müssen lediglich die für das kommende Schuljahr prognostizierten Klassen sowie Schülerzahlen samt ihren zugehörigen Merkmalen gemeldet werden. Diese Grundinformationen und evtl. Anforderungen von so genannten Erlassstunden oder zusätzlichen Stunden für Kombinationsklassen müssen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geprüft werden. Im Verfahrensteil ASD-BW Prognose wird dann algorithmisch die Direktzuweisung berechnet. Diese berechnete Direktzuweisung ist ein Orientierungswert. Sie ersetzt nicht die zur Festlegung des Gesamtbudgets notwendigen Entscheidungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Die Zuweisung der Lehrkräfte sollte auch weiterhin mit Augenmaß erfolgen.

#### Definition des Begriffes "Zug"

Unter "Zug" wird der vollständige Bildungsgang in aufeinander folgenden Jahrgangsklassen verstanden. Beispiel: Wenn an einer Schule aufgrund der Schülerzahlen auf jeder Klassenstufe zwei Klassen nach Organisationserlass ermittelt werden, so ist dies eine "zweizügige" Schule. Bei der Berechnung der Direktzuweisung wird in diesem Fall mit dem Faktor 2 gerechnet. Sofern eine Schule keine ganzzahligen "Züge" hat, wird mit "Komma-Zügen" gerechnet (z. B. 2,5 Züge oder 3,2 Züge). Auf diese Weise wird weitestgehend die konkrete Schulsituation berücksichtigt.

#### Förderschulen

Die Lehrerzuweisung an die Förderschulen orientiert sich an einer Bevölkerungskomponente. Ausgangspunkt ist dabei der im Gutachten des Deutschen Bildungsrats genannte durchschnittliche Anteil von 4,2 % der mit Schwerpunkt Lernen förderbedürftigen vollzeitschulpflichtigen Kinder. Hilfsweise wird hierzu auf die Grundschüler im Schulbezirk der Förderschule zurückgegriffen. Auf der Grundlage dieser Bezugsgröße erfolgt die Lehrerzuweisung bis auf die Ebene der Schulaufsichtsbehörden. Da auf der Ebene der Kreise nicht immer Schulbezirk von Grundschule und Förderschule identisch ist, hat die untere Schulaufsichtsbehörde einen Ausgleich herbeizuführen. Die unteren Schulaufsichtsbehörden sind gehalten unter Berücksichtigung der besonderen Situation der einzelnen Förderschule das jeweilige Stundenbudget zu bestimmen.

Grundlage für die Berechnungen sind die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik vom Vorjahr bzw. die letzte veröffentlichte Ist-Zahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik nach Altersjahrgängen und Kreisen (Internet: [www.statistik-bw.de](http://www.statistik-bw.de)). Dadurch wird die Zuweisung für Planungen und Projekte verlässlicher.

### Gruppenbildung für Religionslehre, Ethik und Sport

Mit dem Organisationserlass zum Schuljahr 2003/2004 wurden die Fächer Religionslehre, Ethik und Sport hinsichtlich der Gruppenbildung den anderen Fächern gleichgestellt. Deshalb enthält auch der Organisationserlass zum Schuljahr 2011/2012 für Religionslehre, Ethik und Sport keine besonderen Teiler und keine besonderen Gruppengrößen. Auf die Beachtung der Mindestschülerzahl für den Religionsunterricht von acht Schülern je Schule (§ 96 Abs. 3 SchG) wird hingewiesen.

Jahrgangsübergreifende Gruppen sind in diesem Bereich über drei Jahrgänge hinweg nur zu bilden, wenn weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in den ersten beiden Jahrgängen gegeben sind. In den Anforderungen für die Direktzuweisung wird dies über die entsprechende Klassenstundentafel berücksichtigt. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen gilt die Gruppengröße 28 (auch bei Realschulen und Gymnasien).

### Religionsunterricht

Im Religionsunterricht sind die Schülerinnen und Schüler nach Konfessionen getrennt zu unterrichten. Durch den Einsatz staatlicher Lehrkräfte mit kirchlicher Lehrerlaubnis ist auf die entsprechende Versorgung des Faches Religionslehre zu achten. Dieser Einsatz ist rechtzeitig mit den Beauftragten der Kirchen abzustimmen.

Schülerinnen und Schüler, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, aber am Religionsunterricht teilnehmen, werden bei der Teilnehmerzahl für den Religionsunterricht berücksichtigt.

Flexible Unterrichtsprojekte müssen - sofern das Fach Religionslehre betroffen ist - rechtzeitig mit den Beauftragten der Kirchen abgestimmt werden.

### Einzelentscheidungen der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium)

Zu verstehen sind darunter insbesondere genehmigte Schulversuche. Die dafür verfügbaren Unterrichtsstunden sind Bestandteil der Direktzuweisung (z.B. Zuschläge für Ganztagschulen in gebundener Form), ebenso die von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) verfügbaren Unterrichtsstunden für Ganztagschulen in offener Form.

Einzelentscheidungen zu Entlastungsstunden (Anrechnungen) bzw. zur Leitungszeit werden in der Lehrkapazität dargestellt.

### Pool bzw. das Differenzierungskontingent der Schulverwaltung

Die über die Direktzuweisung hinausgehenden Lehrerwochenstunden bilden den Pool bzw. das Differenzierungskontingent (Sonderschulen) der Schulverwaltung.

Der Pool/das Differenzierungskontingent dient zum Ausgleich von evtl. Ungleichgewichten bei der Berechnung der Direktzuweisung an einzelnen Schulen, zur Berücksichtigung der Lehrerreserve und der pädagogischen Profile. Mit den Poolstunden können z. B. Schulen mit vergleichsweise großen Klassen, Vorbereitungskurse für Schüler mit festgestelltem Sprachförderbedarf u. ä. unterstützt werden. Die Poolstunden können auch im Bereich des Religionsunterrichtes zur Bildung zusätzlicher Religionsgruppen eingesetzt werden. In ihren Zuweisungen aus dem Pool-/Differenzierungskontingent kann die jeweilige Schulaufsichtsbehörde Schwerpunkte bilden.

### Berufliche Schulen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schulleitung die Auswirkungen der durch Flexibilisierungsmaßnahmen erwirtschafteten Stunden auf die Gesamtbelastung der betroffenen

Lehrkräfte im Rahmen von § 67 Abs. 1 LPVG mit dem örtlichen Personalrat erörtern soll - sofern das Fach Religionslehre betroffen ist, auch mit den Beauftragten der Kirchen (siehe Schreiben des Kultusministeriums vom 01.03.2005, AZ 22-zu 6740.3/1149).

Der Hinweis, dass jede Erweiterung der Eingangsklassenzahl an beruflichen Schulen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörden bedarf (Nr. 6.2.3), bezieht sich nur auf Wahlschulen und nicht auf Klassen von "Pflichtschulen" wie Berufsschule, BVJ oder BEJ. Es ist vorgesehen die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu prüfen.

#### Lehrerbericht

Der Lehrerbericht wird von den Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real- und Sonderschulen über den Verfahrensteil "Prognose" innerhalb von "SVN/ASD-BW" abgegeben. Bei den Gymnasien und den beruflichen Schulen werden weiter die Verfahren LAV und LBBS eingesetzt.

Der Verfahrensteil "Prognose" bzw. die Ermittlung der Direktzuweisung wurden aktualisiert und an die neuen pädagogischen Entwicklungen angepasst. Bisher realisierte Optimierungen des Verfahrens (Eingabevorgänge, Auswertungen) bleiben erhalten. Die im Herbst 2010 eingegebenen Daten zur Unterrichtssituation können zur Fortschreibung verwendet werden. Zur Beschleunigung der Arbeiten ist die rechtzeitige Abstimmung der Arbeitsschritte und die Abgrenzung der Eintragungen (z.B. Erlasstunden, Ergänzungsbe- reich/Pool) zwischen den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden hilfreich.

Das Service Center der Schulverwaltung (Telefon: 0711 892460) wird weiterhin Unterstützung leisten. Allerdings ist auch dort die Personalkapazität begrenzt. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit den eigens für den Verfahrensteil "Prognose" erarbeiteten Handreichungen zu befassen. Die Handreichungen zum Verfahrensteil "Prognose" werden fortgeschrieben.

Die aktuelle Version ist in der "SVN-Wissensdatenbank" hinterlegt:

<http://kvintra.kultus.bwl.de/wdb/index.html>

Stichwort ASD-BW (E-Stat)→Handreichungen→Handreichung SVN/ASD-BW-Prognose

#### Personalausgabenbudgetierung

Die Personalausgabenbudgetierung wird in der Verwaltungsvorschrift zur Personalausgabenbudgetierung an Schulen vom 29. Oktober 2010 (Az: 22-0468.511/11; KuU 19/2010) geregelt.